

Arbeitsrecht (Nr. 075/2006)

Öffentlicher Dienst: Auflösende Bedingung – Rente wegen Erwerbsminderung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Das Arbeitsverhältnis endet nach § 59 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) [*neu § 33 TVÖD – Anmerkung der Redaktion*] auch dann, wenn der Angestellte seine Weiterbeschäftigung auf einem für ihn gesundheitlich geeigneten Arbeitsplatz nur mündlich beantragt hat.

2.

Ein mündliches Weiterbeschäftigungsverlangen wahrt die Schriftform des § 59 Abs. 3 BAT [*neu § 33 TVÖD – Anmerkung der Redaktion*] nicht. Denn die Vorschrift enthält ein konstitutives Schriftformerfordernis im Sinne von § 125 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Urteil des BAG vom 01. Dezember 2004
Aktenzeichen : 7 AZR 135/04

Veröffentlicht: NZA 4/2006 vom 27. Februar 2006

18.03.2006